

# RS UVS Kärnten 2000/06/26 KUVS-1204/7/99

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.06.2000

## Rechtssatz

Lag der gegenständlichen Geschwindigkeitsüberschreitung zum Tatzeitpunkt keine

die ordnungsgemäße Geschwindigkeitsbeschränkung anordnende

Verordnung

zugrunde, so konnte die im vorliegenden Fall herangezogene Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h an der Tatörtlichkeit für den

Berufungswerber keine rechtsverbindliche Kraft entfalten und wurde durch deren

Nichtbeachtung kein strafbarer Tatbestand verwirklicht. (Einstellung des Verfahrens)

## Schlagworte

Geschwindigkeit, Geschwindigkeitsmessung, Geschwindigkeitsanordnung, Höchstgeschwindigkeit,

Höchstgeschwindigkeitsüberschreitung, Verordnung, Geschwindigkeitsverordnungm Geschwindigkeitsbeschränkung,

Verordnungskundmachung, Rechtskraft, rechtsförmliche Kraft

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)